

Netzwirtschaft und Regulierung
Rheinallee 41

Ihr Ansprechpartner
Michael Rappolt

E-Mail
netznutzung@mainzer-netze.de

Telefon
06131 / 12 - 7120

Telefax
06131 / 12 - 7477

Datum
09. Februar 2024

Abrechnung von Netzumlagen für das Kalenderjahr 2023

wie Ihnen bekannt ist, gibt es bestimmte Privilegierungstatbestände für Netzumlagen. Je nachdem, um welche Umlage es sich handelt, sind hierfür unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Einzelheiten zu den jeweiligen Privilegierungstatbeständen und deren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Soweit eine Begrenzung der § 19-Abs. 2-StromNEV-Umlage (im Folgenden: StromNEV-Umlage) in Anspruch genommen werden soll, sind die diesbezüglichen Melde- und Nachweispflichten gegenüber der Mainzer Netze GmbH zu erfüllen.

§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV gewährt eine Begrenzung der StromNEV-Umlage für Letztverbraucher, die im Kalenderjahr 2023 den Letztverbrauchergruppen B oder C zugeordnet waren.

Letztverbrauchergruppe B

Sofern Sie als Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe B die Reduzierung der Umlage in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie uns **bis zum 31.03.2024** den im Kalenderjahr 2023 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C

Sofern Sie als Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C die Reduzierung der Umlage in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie uns **bis zum 31.03.2024** den im Kalenderjahr 2023 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr melden. Darüber hinaus müssen Sie bis zum 31.03.2024 ein geeignetes Testat vorlegen, mit dem Sie Ihre Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie das Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nachweisen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Meldepflichten haben wir für Sie einen Vordruck vorbereitet, den Sie uns bitte **bis zum 31.03.2024** ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden möchten. Selbstverständlich können Sie Ihre Meldepflichten auch in anderer Form erfüllen (nur noch hinsichtlich der Daten 2023 möglich); in diesem Fall bitten wir jedoch darum, dies in Schriftform

zu tun. Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Kalenderjahr 2023 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll auch insoweit eine Begrenzung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine gesonderte Aufstellung vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

Ferner weisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Schätzung gemäß 45 und 46 EnFG hin, die auch für die StromNEV-Umlage gelten (§ 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV). Hiernach hat die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen, für die eine begrenzte Netzumlage zu zahlen ist, und solchen Strommengen, für die die volle Netzumlage zu entrichten ist, im Grundsatz mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfolgen. Soweit eine Schätzung nach diesen Regelungen zulässig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Art und Weise der Schätzung sowie die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten zu beachten.

Sofern Sie für die StromNEV-Umlage die Privilegierung nach § 21 EnFG (Netzentnahme zur Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen oder zur Erzeugung von Speichergas) in Anspruch nehmen möchten, die gemäß § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV auch für die StromNEV-Umlage gilt, sprechen Sie uns bitte an.

Da wir beabsichtigen, die Kommunikation über Umlageprivilegierungen künftig papierlos in Textform abzuhalten, bitten wir um Mitteilung einer geeigneten E-Mail-Adresse. Vielen Dank.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine Privilegierung alleine Ihnen als Letztverbraucher obliegt. Die Erteilung von näheren Auskünften oder eine individuelle Beratung ist nicht die Aufgabe des Netzbetreibers. Im Falle einer Verletzung der zuvor aufgeführten Mitteilungs- oder Nachweispflichten oder einer Fristversäumnis werden wir die StromNEV-Umlage in voller Höhe in Rechnung stellen müssen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mainzer Netze GmbH

i. A.



Ralf Fischer

i. A.



Michael Rappolt